

STADT VELTEN



Haushaltssatzung

der Stadt Velten

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 65 i. V. m. § 67 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007, veröffentlicht im Gesetzblatt I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 16. Mai 2013 veröffentlicht im Gesetzblatt I.1/13 [Nr. 18], wird mit Beschluss-Nr. 2017/102 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten vom 14.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird gem. § 65 Abs. 2 Pkt. 1 BbgKVerf

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | ordentlichen Erträge auf | 23.443.800 € |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 24.262.900 € |
| | außerordentlichen Erträge auf | 450.000 € |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 77.000 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 24.937.400 € |
| | Auszahlungen auf | 29.268.300 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.302.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.315.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.634.600 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.788.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	164.000 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird gem. § 65 Abs. 2 Pkt. 2 BbgKVerf auf 954.500 € festgesetzt.

§ 3

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2018 nach § 65 Abs. 2 Pkt. 3 BbgKVerf nicht festgesetzt.

Die maximale Höhe des Betrages eines Kassenkredites wird auf 1.000.000 € festgesetzt (siehe Beschluss-Nr.: 2014/082).

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr gem. § 65 Abs. 2 Pkt. 4 BbgKVerf wie folgt festgesetzt :

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | <i>Grundsteuer</i> | |
| | a) für land- & forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 235 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |
| 2. | <i>Gewerbsteuer</i> | 345 v.H. |

§ 5

Wertgrenzen

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt. (§ 65 Abs. 2 Pkt. 5 BbgKVerf)
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt. (gem. § 65 Abs. 2 Pkt. 6 BbgKVerf)
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für
 - Aufwendungen auf 50.000 €
 - Auszahlungen auf 100.000 €.

festgesetzt.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen. Bei Aufwendungen über 5.000 € im Einzelfall sind die Mitglieder des Haupt- und des Finanzausschusses zeitnah zu informieren. (§ 70 BbgKVerf i. V. m. § 23 KomHKV)

4. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für
- Aufwendungen auf 30.000 €
 - Auszahlungen auf 50.000 €

festgesetzt.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen. Bei Aufwendungen über 5.000 € im Einzelfall sind die Mitglieder des Haupt- und des Finanzausschusses zeitnah zu informieren. (§ 70 BbgKVerf i. V. m. § 23 KomHKV)

5. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung gem. § 69 Abs 2 Satz 2 BbgKVerf zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.500.000 € und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 €.

festgesetzt.

§ 6

Rückführungen von kassenwirksamen Fördermitteln an Bund und Land

Die aus den Zuwendungsbescheiden resultierenden Rückzahlungen von Fördermitteln werden bei nachweislich und geprüften Rückzahlungsbedingungen mit Vorliegen eines Rückzahlungsbescheides außerplanmäßig und unverzüglich aus dem zuwendungsempfangenden Bestandskonto durch die Kämmererei beglichen. Gleiches gilt für die im Nachgang erhobenen Zinsen. Für diese Größen werden Aufwendungen im Produkt 61201 vorgehalten.

§ 7

Besondere unvorhersehbare Aufwendungen

Aufwendungen zur Kompensation von Versicherungsschäden werden über- bzw. außerplanmäßig dem jeweiligen Objektschadenskonto bezogen auf das bestimmende Produkt in der Höhe der erstatteten Versicherungsleistung entnommen.

Havarien gelten als unvorhersehbare nicht planbare Ereignisse. Die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung kann über- bzw. außerplanmäßig erfolgen. Der § 5 Abs. 3 und 4 werden hiervon nicht berührt. Der Kämmerer entscheidet hierbei über die Aufwendungen. Zur Deckung werden die Versicherungsleistungen bzw. wird der Gesamthaushalt heran gezogen.

§ 8

Deckungsfähigkeit

1. Deckungsfähigkeit - *Personal- und Versorgungsaufwendungen*

Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen aller Produkte sind in

- den Kontengruppen 50 und 51 Personal- & Versorgungsaufwendungen

untereinander gegenseitig deckungsfähig.

2. Deckungsfähigkeit - *Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen*
Aufwendungen und die entsprechenden Auszahlungen aller Produkte sind in

- den Kontenarten 521 und	Unterhaltung der Grundstücke und
524	baulichen Anlagen
	Bewirtschaftung der Grundstücke und
	baulichen Anlagen

untereinander gegenseitig deckungsfähig. Sie werden in einem Budget geführt.

3. Deckungsfähigkeit - *Sanierungsmaßnahmen*

Erlöse und Aufwendungen sowie die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen aller Produkte sind über die Budget, Produkte und Projekte - Sanierungsmaßnahmen :

- 10	Soziale Stadt
- 11	Stadtumbaumaßnahmen
- 12	Sanierungsgebiet Innenstadt
- 15	Stadt Umland Wettbewerb

untereinander gegenseitig deckungsfähig.

4. Besondere Deckungsfähigkeit

Gewerbsteuererlöse und die daraus resultierende Gewerbesteuerumlage nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes Brandenburg stehen in direkter Beziehung zueinander. Hiermit wird die Deckungsfähigkeit der Erlöse zu den Aufwendungen erklärt. Nachrangige endgültige Festsetzungen der Gewerbesteuerumlage im Folgejahr des betroffenen Wirtschaftsjahres durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg werden von dieser Festlegung ebenso erfasst. Der Kämmerer wird ermächtigt, mögliche Nachforderungen zur Umlage resultierend aus Mehrerlösen in der Gewerbesteuer des Vorjahres im kommenden Wirtschaftsjahr termingemäß nachzukommen.

Dabei wird das Limit durch die Höhe der Gewerbesteuereinnahme bestimmt.

§ 9

Abführungen an den Entschädigungsfonds

Die lt. § 10 (1) Satz 1 Nr. 11 Entschädigungsgesetz aus dem Verkauf oder dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu leistenden Zahlungen an den Entschädigungsfonds erfolgen nach rechtskräftigem Bescheid des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen aus dem Haushalt außerplanmäßig in geforderter Höhe. Dabei bleiben die Unerheblichkeitsgrenzen unberücksichtigt. Die finanzielle Deckung erfolgt aus den erzielten Verkaufserlösen bzw. den vereinnahmten oder noch zu erhaltenden Erbbaupachtzinsen. Diese sind den Rückstellungen zu entnehmen. Gleiche Verfahrensweise gilt für die im Nachgang erhobenen und abzuführenden Zinsen.

Die Stadtverordneten werden unverzüglich nach Eingang des Bescheides über die Abführung an den Entschädigungsfonds informiert. Der Bescheid wird mit der Information zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Budget

1. Der Haushaltsplan ist in Teilergebnis- und Teilfinanzpläne strukturiert. In diese sind Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte integriert. Ein Teilergebnisplan ist ein Budget. Die Aufwandskonten innerhalb der Budgets werden als deckungsfähig erklärt. Eine Überschreitung eines Budget durch den Anweisungsbefugten ist ausgeschlossen. Die Übertragbarkeit von unverbrauchten Finanzmitteln im Rahmen des Budget in das folgende Wirtschaftsjahr ist nicht möglich.
2. Von allen Budgets ausgeschlossen sind die Konten der Kontengruppe 50 und 51 - Personalaufwendungen, der Kontenarten 521 und 524 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Bestands- und Aufwandskonten für IT- und Medientechnik sowie die Projekte der Städtebausanierungsmaßnahmen. Näheres für diese Konten regelt der § 8 dieser Satzung.
3. Der Bernsteinsee und die städtischen Wohnungen bilden wirtschaftliche Einheiten der Stadt Velten. Sie werden innerhalb der entsprechenden Produkte abgebildet, unterliegen aber keinem Budget. Eine Deckungsfähigkeit zu anderen Produkten oder Produktgruppen ist nicht gegeben. Da diese Einheiten durch Dienstleister betrieben bzw. verwaltet werden, gehen sie nur mit der Planung und dem Jahresendergebnis in die Finanzwirtschaft der Stadt Velten ein.

§ 11 Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 01.02.2018 beschlossene Stellenplan.

Velten, 06.02.2018

Ines Hübner

Ines Hübner
Bürgermeisterin der Stadt Velten

